

ÖVE-K 40-6

Ausgabe 1994-11

**ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK**

**Energieleitungen mit
einer Isolierung aus Gummi**

**Lichtbogenschweißleitungen
(Harmonisierter Typ)**

DK: 621.315.3:621.315.616:621.791.75

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß K
Kabel und Leitungen



Preisgruppe 06

Copyright OVE

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Einleitung	3
Vorwort	4
§ 1 Lichtbogenschweißleitung, handgeführte Elektrodenleitung, Leitung mit normaler und besonders hoher Flexibilität H01N2.....	5

EINLEITUNG

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion "Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei der 41. Sitzung am 8. November 1994 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-K 40/1978 und ÖVE-K 40a/1982.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist aus den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu ersehen.
- (3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde CENELEC HD 22.6 S 1 Isolierte Starkstromleitungen mit einer Isolierung aus Gummi mit Nennspannungen bis 450/750 V Teil 6: Lichtbogenschweißleitungen verwendet. Es besteht sachliche Übereinstimmung.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:
 - ÖVE-K 81-5 Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 5 Gummi-Mantelmischungen
 - ÖVE-K 86 Leiter in Energiekabeln und in isolierten Energieleitungen
- (5) Bleibt frei.
- (6) Bleibt frei.
- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

- (8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:
- (8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.
- (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

VORWORT

Die technischen Bestimmungen ÖVE-K 40 bestehen aus mehreren Teilen, von denen

Teil 1: Allgemeine Anforderungen,

Teil 2: Prüfverfahren

für alle in diesen Bestimmungen enthaltenen Leitungstypen gültig sind.

Die Bauarten sind in weiteren Teilen enthalten.

TEIL 6: LICHTBOGENSCHWEISSLEITUNGEN Harmonisierter Typ

Dieser Teil gilt für Lichtbogenschweißleitungen mit Nennspannung U_0/U 100/100 V.

Alle Leitungen müssen den Anforderungen der Teile 1 und 2 der technischen Bestimmungen und einzelne Bauarten der Leitungen den besonderen Anforderungen dieses Teiles entsprechen.

§1 Lichtbogenschweißleitungen, handgeführte Elektrodenleitungen, Leitungen mit normaler und besonders hoher Flexibilität

Harmonisierter Leitungstyp gemäß den
technischen Bestimmungen¹⁾

1.1 Bezeichnung

1.1.1 Bezeichnung gemäß CENELEC:

H01N2-D für Leitungen mit normaler
Flexibilität

H01N2-E für Leitungen mit besonders
hoher Flexibilität

1.1.2 Nationale Bezeichnung:

GSffuö Leitungen mit normaler Flexibilität

1.2 Nennspannung

100/100 V

1.3 Aufbau

1.3.1 Leiter

Anzahl der Leiter: 1

Der Leiter muß den in Tab. 1-1 bzw. Tab. 1-2
festgelegten Werten entsprechen.

Der Leiter muß der Klasse 6 für feinst-
drähtige Leiter gemäß den technischen
Bestimmungen²⁾ entsprechen.

Die Einzeldrähte dürfen unverzinkt oder
verzinkt sein.

1.3.2 Trennschicht

Über dem Leiter muß eine Trennschicht aus
geeignetem Material aufgebracht sein.

1.3.3 Mantel

Der Mantel muß den Leiter umhüllen und
darf aus einer oder zwei Schichten bestehen.
Der einschichtige Mantel, bzw. die äußere
Schicht des zweischichtigen Mantels,
müssen aus der Gummi-Mischung des Typs
EM5 bestehen und den technischen
Bestimmungen³⁾ entsprechen.

Die innere Schicht des zweischichtigen
Mantels darf aus einer nicht chlorierten, vul-
kanisierten Gummi-Mischung bestehen.

Alle Prüfungen müssen am vollständigen
Mantel durchgeführt werden, der den
Anforderungen des Mischungstyps EM5
entsprechen muß.

Die Wanddicke des Mantels muß den in
Tab. 1-1 bzw. Tab. 1-2 festgelegten Werten
entsprechen.

1) Siehe CENELEC HD 22.6 S1.

2) Siehe ÖVE-K 86.

3) Siehe ÖVE-K 81-5.